

## Besteuerung der Erträge 2008 SAUREN FONDS-SELECT SICAV – SAUREN GLOBAL CHAMPIONS (AKTIENKLASSE A)

### Besteuerung der Erträge 2008 zum 31. Dezember 2008 für die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Aktieninhaber (in EURO je Aktie)

WKN: 603 364  
ISIN: LU0123374935  
Geschäftsjahr von: 01.01.2008 bis: 31.12.2008  
Zuflussstag: 31.12.2008

	Betriebsvermögen		
	Privat- vermögen	Kapital- gesellschaften	Personen- gesellschaften
<b>Barausschüttung</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Betrag der Ausschüttung i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 InvStG</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Ausgeschüttete Erträge</b>	0,0000	0,0000	0,0000
<b>Thesaurierte Erträge netto</b>	--	--	--
<b>Ausschüttungsgleiche Erträge i. S. d. § 1 Abs. 3 InvStG</b>	0,0307	0,0307	0,0307
<b>In dem Betrag der Ausschüttung und/oder Thesaurierung sind u. a. enthalten:</b>			
Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000
Veräußerungsgewinne i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 InvStG	0,0000	--	--
Dividenden gem. § 3 Nr. 40 EStG *)	0,0000	--	0,0000
Dividenden gem. § 8 b Abs. 1 KStG <sup>3)</sup>	--	0,0000	--
Realisierte Gewinne i. S. d. § 3 Nr. 40 EStG **)	--	--	0,0000
Realisierte Gewinne i. S. d. § 8 b Abs. 2 KStG <sup>3)</sup>	--	0,0000	--
Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000
Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	0,0000	0,0000
Einkünfte, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	0,0000	0,0000	0,0000
Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2a InvStG-E (Zinsschranke):	--	0,0288	0,0288
Steuerpflichtiger Betrag 1 (Zinsen und andere Erträge)	0,0307	0,0307	0,0307
Steuerrelevanter Bruttobetrag 2 (Halbeinkünfteverfahren) ***)	0,0000	0,0000	0,0000
Insgesamt steuerpflichtig ****)	0,0307	0,0307	0,0307
Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt. *****)	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische (um die einbehaltene Quellensteuer erhöhten) Einkünfte, die zur Anrechnung der ausländischen Quellensteuer berechtigen, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt.	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	0,0000	0,0000	0,0000
Ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer), für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbare ausländische Quellensteuer *****)	0,0139	0,0139	0,0139
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0139	0,0139	0,0139
davon anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuer *****)	0,0007	0,0007	0,0007
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt *****)	0,0007	0,0007	0,0007
davon fiktive ausländische Quellensteuer auf ausländische Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren <u>nicht</u> gilt	0,0000	0,0000	0,0000
Nach § 34 c Abs. 3 EStG abzugsfähige Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000
Die anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20 %) errechnet sich aus einem Dividendenanteil von <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer (20 %) <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v. H.) <sup>1)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
Die anrechenbare oder zu erstattende Zinsabschlagsteuer errechnet sich aus einem Zinsanteil von <sup>2)</sup>	0,0307	0,0307	0,0307
Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Depotverwahrung (30 v. H.) <sup>2)</sup>	0,0092	0,0092	0,0092
Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v. H.) <sup>2)</sup>	0,0005	0,0005	0,0005
Anrechenbare oder zu erstattende Kapitalertragsteuer bei Eigenverwahrung (35 v. H.)	0,0000	0,0000	0,0000
Anrechenbarer oder zu erstattender Solidaritätszuschlag auf die anrechenbare Kapitalertragsteuer (5,5 v. H.)	0,0000	0,0000	0,0000
Körperschaftsteuer-Minderungsbetrag	--	0,0000	--
Absetzung für Abnutzung	0,0000	0,0000	0,0000
Ertrag aus Investmentfonds steuerfrei mit Progressionsvorbehalt	0,0000	--	0,0000

\*) Für Privatanleger und Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100 %.

\*\*\*) Für Personengesellschaften erfolgt der Ausweis in Höhe von 100 %.

\*\*\*\*) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100 %. Für Privatanleger und Personengesellschaften unterliegt der Betrag zur Hälfte der Besteuerung, für Kapitalgesellschaften ist er steuerfrei.

\*\*\*\*\*) Dividendenerträge wurden im Falle des Privatvermögens und den Personengesellschaften zu 50 % berücksichtigt.

\*\*\*\*\*) Es erfolgt ein Ausweis in Höhe von 100 %.

- 1) Die Regelungen über den Kapitalertragsteuerabzug i. H. v. 20 % finden bei ausländischen Fonds grundsätzlich keine Anwendung.
- 2) Bei ausländischen vollthesaurierenden Investmentfonds erfolgt zum Zeitpunkt des fiktiven Zuflusses kein Zinsabschlag. Es handelt sich hierbei um den zu akkumulierenden Betrag der Thesaurierung, welcher bei Veräußerung oder Rückgabe des Anteils dem Zinsabschlag i. H. v. 30 % unterliegt. Die Angabe des ZAST-Betrages erfolgte bei thesaurierenden Investmentfonds ausschließlich im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis gemäß § 5 Abs.1 Nr.2 InvStG.
- 3) Für Kapitalgesellschaften ist zu beachten, dass nach § 8b Abs. 5 KStG 5 % der Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. 5 % der Erträge nach § 8b Abs. 1 KStG als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben zu qualifizieren und damit steuerlich hinzuzurechnen.

Die steuerlichen Besonderheiten der §§ 3 Nr. 40 Satz 5 EStG sowie 8 b Abs. 7 und 8 KStG sind auf Anlegerebene zu beachten.

\* Die Bemessungsgrundlage i. S. d. § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 und Nr.2 InvStG wurde gemäß § 5 Abs.1 S.1 Nr.3 InvStG zusammen mit der erforderlichen Berufsträgerbescheinigung innerhalb der gesetzlichen Frist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs.1 S.1 Nr.4 InvStG (akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge)	0,1189
TID (Bemessungsgrundlage für Zinsabschlag bei Ausschüttung gemäß Richtlinie 2003/48/EG für Luxemburger Zahlstellen)	0,0000